

Kreis

Esslingen



**Gemeinde Kohlberg**

Projekt

**Bebauungsplan "ERSCHECK II"**

Projekt Nr. 32040

hier:

## **TEXTTEIL**

(planungsrechtliche Bestimmungen nach BauGB und BauNVO)

Diese Festsetzungen umfassen mit Hinweisen insgesamt 10 Seiten

Bestandteil des Bebauungsplanes ist der Grünordnungsplan in der Fassung vom 28.11.2003

### **A Rechtsgrundlagen**

**Baugesetzbuch (1998) (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I, S. 2902) und durch Gesetz vom 17.12.97 (BGBl. I, S. 3108), berichtigt durch Bekanntmachung vom 16.01.98 (BGBl. I, S. 137), geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950, 2013)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)**  
in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, Seite 127)  
geändert am 22.04.1993 (BGBl. I, Seite 446)

**Planzeichenverordnung (PlanZV) 1990**  
vom 18.12.1990 (BGBl. I, Seite 58)

Ausgefertigt:  
Kohlberg, den 19.10.2004

gez. Frank Buß, Bürgermeister

Gefertigt: Eningen u.A. , den 06.08.2002  
Geändert: Eningen u.A. , den 28.11.2003  
Geändert: Eningen u.A. , den 23.07.2004

Ingenieurbüro GmbH  
**REICHERTER+GONSKA**  
Telefon (0 71 21) 98 89-0 · Telefax 98 89-50  
Arbachtalstraße 19 · 72800 Eningen u. A.

## **B Aufhebung bisheriger Festsetzungen**

Teilflächen der rechtskräftigen Bebauungspläne  
"Lange Äcker-Hardt II" vom 04.10.1991

"Lange Äcker-Hardt" vom 06.04.1983 einschließlich Änderungen

"Lange Äcker-Hardt II" 1. Änderung vom 12.12.1997

liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ERSHECK II

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen bauplanungsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde außer Kraft.

Grundbuchgesicherte dingliche Rechte werden durch diese Festsetzungen nicht berührt.

## **C Planungsrechtliche Festsetzungen**

(§ 9 BauGB u. §§ 1 - 15 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Festsetzungen und Vorschriften getroffen:

### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)**

#### **1.1 Gewerbegebiet GE und GE1 gemäß § 8 BauNVO**

Im Gewerbegebiet sind die folgenden Nutzungen zulässig:

- Gewerbebetriebe außer Einzelhandelsbetriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Lagerplätze, Lagerhäuser

Im Gewerbegebiet sind die folgenden Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

- gewerbliches Wohnen im Sinne von § 8 (3) Nr. 1 BauNVO für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundflächen und Baumasse untergeordnet sind.
- Einzelhandel, der in direktem Zusammenhang mit den entwickelten, produzierten oder weiterverarbeiteten Produkten des Betriebes steht.

Im Gewerbegebiet sind die folgenden Nutzungen unzulässig:

- Einzelhandelsbetriebe
- öffentliche Betriebe
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

## 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB u. §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Es gelten die Eintragungen im Lageplan.

2.2 Das Maß der baulichen Nutzung wird im Gewerbegebiet GE und GE 1 zusätzlich festgesetzt durch die Höhe der baulichen Anlage (§ 18 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen wird wie folgt begrenzt:

Die maximale Traufhöhenbeschränkung (THB) ist der Höhenunterschied zwischen dem Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Dachhaut und der im Plan angegebenen Bezugshöhe.

Gebäudehöhenbeschränkung (GHB)

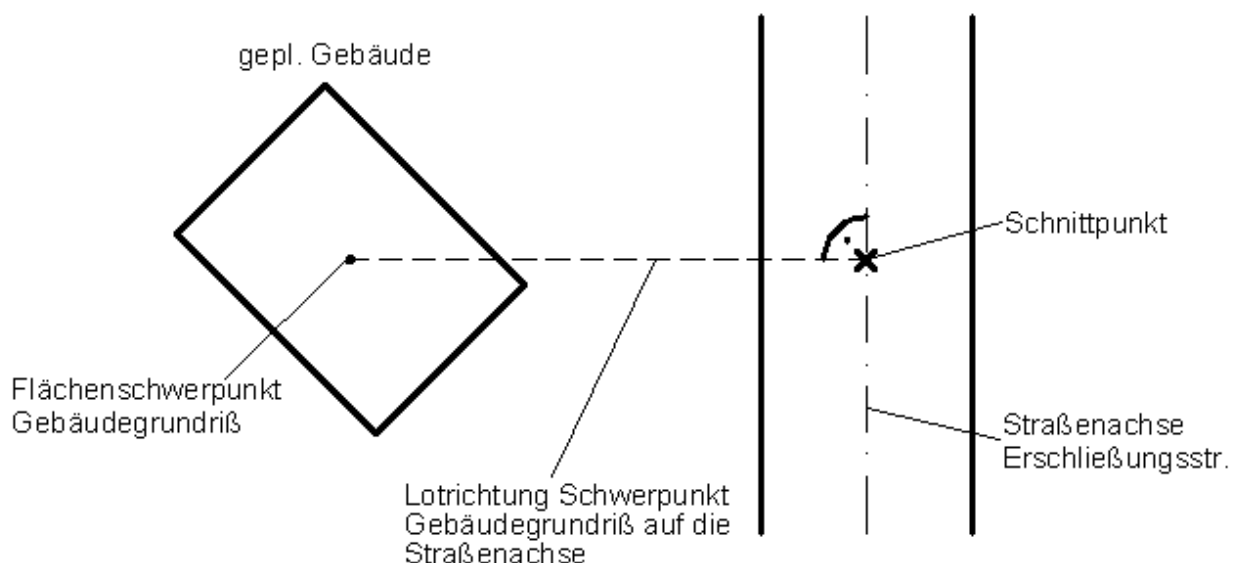
Die maximale Gebäudehöhe (GHB) ist der Höhenunterschied zwischen der höchsten Kante der Dachaußenhaut und der im Plan angegebenen Bezugshöhe.

Soweit im Plan keine Bezugshöhen eingetragen sind, gilt folgende Festsetzung:

Die maximale Traufhöhenbeschränkung (THB) ist der Höhenunterschied zwischen dem Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Dachhaut und der Straßenoberkante (Erschließungsstraße) im Schnittpunkt Straßenachse und der Lotrichtung vom Flächenschwerpunkt des Gebäudegrundrisses auf die Straßenachse.

Gebäudehöhenbeschränkung (GHB)

Die maximale Gebäudehöhe ist der Höhenunterschied zwischen der höchsten Kante der Dachaußenhaut und der Straßenoberkante (Erschließungsstraße) im Schnittpunkt Straßenachse und der Lotrichtung vom Flächenschwerpunkt des Gebäudegrundrisses auf die Straßenachse.



**3. Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB § 22 BauNVO)**

Es gelten die Eintragungen im Bebauungsplan

o = offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO

a = abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO  
wie offene Bauweise, jedoch sind Gebäudelängen nur bis max. 40 m zulässig.

**4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB und § 23 BauNVO)**

Lagerflächen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern ein Abstand von mindestens 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird.

Die privaten Grünflächen sind von jeglicher Bebauung und von Lagerflächen freizuhalten.

**5. Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)**

**5.1 Garagen, Stellplätze**

Garagen und überdachte Stellplätze sind außerhalb der Baugrenzen unzulässig.

**5.2 Nebenanlagen**

Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

**6. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) 5 BauGB)**

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche werden der Bauhof der Gemeinde Kohlberg, sowie der Recyclinghof und die Grünschnittsammelstelle des Abfallwirtschaftsbetriebes vom Landkreis Esslingen angesiedelt.

**7. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§9 (1) 10 BauGB)**

**7.1 Private Grünflächen**

Die privaten Grünflächen sind von Lagerflächen und jeglicher Bebauung freizuhalten.

**7.2 Sichtflächen**

Sichtflächen sind von jeder sichtbehinderten Nutzung Bebauung und Einfriedung freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,75 m über der Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

## **8. Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)**

### **8.1 Private Grünflächen**

Die privaten Grünflächen werden festgesetzt als Pflanzflächen für die Ortseingrünung und als Ausgleichsflächen nach § 1a BauGB.

### **8.2 Öffentliche Grünflächen**

Die öffentlichen Grünflächen werden festgesetzt als Pflanzflächen für die Ortsrandeingrünung, als Verkehrsgrün (Bankett, Mulde), sowie als Ausgleichsflächen nach § 1a BauGB.

## **9. Die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 16 BauGB)**

### **Regenrückhaltebecken und Wassergraben**

Über das im Nordosten des Bebauungsplangebietes gelegene Regenrückhaltebecken, das als Erdbecken erstellt wird, wird das gering verschmutzte Niederschlagswasser von Dächern und PKW-Stellplätzen gedrosselt in den Koppsteinbach und weiter zum Krumbach abgeleitet.

Die Zuleitung des gering verschmutzten Niederschlagswassers in das Regenrückhaltebecken erfolgte teilweise über den entlang der nordöstlichen Bebauungsplangrenze verlaufenden offenen Wassergraben, sowie über geschlossene Regenwasserleitungen.

## **10. Die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)**

Entsprechend dem Lageplan und dem Textteil sind Festsetzungen für Pflanzgebote festgelegt.

Extensive Dachbegrünungen können zu 50% auf die Grundstücksbegrünung angerechnet werden.

Mindestens 20 % der Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen. Von der Grundstücksfläche werden die Flächen der privaten Grünflächen nach § 9 (1) 15 BauGB abgezogen.

Auf die Flächen der 20%-Regelung dürfen private Grünflächen nach § 9 (1) 15 BauGB nicht angerechnet werden.

## **11. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)**

LR = Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde Kohlberg. (Leitungsrecht zur Ableitung von gering verschmutztem Niederschlagswasser.) Die dingliche Sicherung erfolgt durch Grundbucheintrag.

Geh- und Fahrrecht = Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Anlieger. Die dingliche Sicherung erfolgt durch Grundbucheintrag.

## **12. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 a BauGB)**

### 12.1 Pflanzgebot PFG1

Auf den im Plan ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen sind mehrreihige Pflanzungen aus standortheimischen Gehölzen, entsprechend der Liste für Pflanzenauswahl zu pflanzen, zu pflegen und dauernd zu erhalten.

### 12.2 Pflanzgebot PFG2 (Pflanzgebot für Einzelbäume)

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Bäume 1. Ordnung entsprechend der Liste für Pflanzenauswahl zu pflanzen, zu pflegen und dauernd zu erhalten.

Zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten kann von den im Plan eingetragenen Standorten abgewichen werden. Die Anzahl der Bäume muß beibehalten werden.

### 12.3 Pflanzgebot PFG3

Auf den im Plan ausgewiesenen privaten Grünflächen sind mehrreihige Pflanzungen aus standortheimischen Gehölzen entsprechend der Liste für Pflanzenauswahl zu pflanzen, zu pflegen und dauernd zu erhalten.

### 12.4 Pflanzgebot PFG4

Auf den privaten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind pro 500m<sup>2</sup> Grundstücksfläche je ein Baum 1. oder 2. Ordnung entsprechend der Liste für Pflanzenauswahl zu pflanzen, zu pflegen und dauernd zu unterhalten. Bäume nach Pflanzgebot PFG 2 werden hierauf angerechnet.

### 12.5 Pflanzgebot PFG5

Auf den im Plan ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen sind Pflanzungen aus standortheimischen Gehölzen entsprechend der Liste für Pflanzenauswahl zu pflanzen, zu pflegen und dauernd zu erhalten.

Für die Erschließung der im Norden angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind im Bereich des Pflanzgebotes Grundstückszufahrten zulässig.

### 12.6 Liste für Pflanzenauswahl

Pflanzenauswahl, vergleichbare Pflanzen sind zugelassen.

Legende:	1.0.	Erster Ordnung nach § 16 NRG	★	Nadelgehölz
	2.0.	Zweiter Ordnung n. § 16 NRG	☺	Bienenweide
	♣	Herbstfärbung	✱	Fruchtschmuck
	♣	immergrün	☼	Blütenschmuck
	#	Kletterpflanze mit Rankhilfe	☠	giftig

Kürzel	Botanischer Name	Schmuck- werte	Wuchs- form	Deutscher Name
--------	------------------	-------------------	----------------	----------------

**Bäume 1. Ordnung, großkronige Bäume**

AP	Acer platanoides	♣☼	1.0.	Spitzahorn
APS	Acer pseudoplatanus	♣☺	1.0.	Bergahorn
APS	Aesculus hippocastaneum	♣☼✱	1.0.	Roßkastanie
FAX	Fraxinus excelsior		1.0.	Gemeinde Esche
PA	Prunus avium	♣☼✱☺	1.0.	Vogelkirsche
QP	Quercus petraea	♣✱	1.0.	Stieleiche
QR	Quercus robur	♣	1.0.	Steineiche
SAX	Salix alba	☼☺	1.0.	Silberweide
TIC	Tilia cordata	♣☼✱☺	1.0.	Winterlinde
TIP	" platyphyllos	♣☼✱☺	1.0.	Feldulme
UG	Ulmus glabra		1.0.	Bergulme

**Bäume 2. Ordnung, kleinkronige Bäume**

AC	Acer campestre	♣☼	2.0.	Feldahorn
AG	Alnus glutinosa	☼✱	2.0.	Schwarzerle
CB	Carpinus betulus	♣	2.0.	Hainbuche
CC	Corylus colurna	♣✱	2.0.	Baumhasel
CPS	Crataegus laevigata	♣☼✱☺	2.0.	Weißdorn
POT	Populus tremula		2.0.	Zitterpappel
PP	Prunus padus	☼	2.0.	Traubenkirsche
ROP	Robinia pseudoacacia	☼☺	2.0.	Falsche Akazie
SAR	Sorbus aria	♣☼✱	2.0.	Mehlbeere
SAU	Sorbus aucuparia	♣☼✱	2.0.	Vogelbeere
Si	Sorbus intermedia	♣☼✱	2.0.	Schwed. Mehlbe.
TB	Taxus baccata	♣★✱☠	2.0.	Gemeine Eibe

**Sträucher**

CM	Cornus mas	♣☼✱☺	4.00	Dirlitze
CS	Cornus sanguinea	♣☼	5.00	Bluthartriegel
COR	Corylus avellana	☼✱☺	5.00	Hasel
CR	Crataegus monogyna	♣☼✱☺	5.00	Weißdorn
EE	Euonymus europaeus	♣✱☠	4.00	Pfaffenhütchen
Li	Ligustrum vulg. Atrov.	♣☼☠	3.00	Rainweide
LX	Lonicera xylosteum	☼✱☠	2.50	Rote Heckenkir.
RHC	Rhamnus cathartica	☺☠	4.00	Pulverholz
PS	Prunus spinosa	☼✱	4.00	Schwarzdorn
PYC	Pyrus communis	♣☼✱	5.00	Wildbirne
RiA	Ribes aurea 5/7	♣☺	2.00	Alpenjoh.beere
SXA	Salix aurita	☼☺	4.00	Öhrchenweide
SXC	Salix caprea	☼☺	5.00	Saalweide
SXV	Salix viminalis	☼☺	4.00	Korbweide

Kürzel	Botanischer Name	Schmuck- werte	Wuchs- form	Deutscher Name
--------	------------------	-------------------	----------------	----------------

SN	Sambucus nigra	☼✱	5.00	Schw. Holunder
SR	Sambucus racemosa	☼✱	3.00	Roter Holunder
VL	Viburnum lantana	☼✱	4.00	Wollig. Schnee.
VO	Viburnum opulus	☼✱	5.00	Wasserschneeb.

**Rosen 2xv 60/100, A-Qual.**

RC	Rosa canina	☼✱	4.00	Hundsrose
RG	Rosa glauca (rubrifolia)	☼✱	3.00	Hechtrose
RM	Rosa multiflora	☼✱☺	3.00	Büschelrose
RRU	Rosa rubiginosa	☼✱	2.00	Schott. Zaubrose
RR	Rosa rugosa	♣☼✱☺	1.50	Kartoffelrose

**13. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 (1) 26 BauGB)**

13.1 Entlang der Verkehrsflächen ist der Hinterbeton für die Randeinfassungen auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

13.2 Die für die Herstellung der Straßenkörper notwendigen und im Lageplan dargestellten Böschungen sind von den Grundstückseigentümern zu dulden.

**D Hinweise**

1. Bei den vorgesehenen Baumaßnahmen sind möglichst umweltfreundliche Baustoffe, insbesondere für das Grundwasser unschädliches Recyclingmaterial oder Bioabfallkompost (zur Begrünung / zum Anwuchs) zu verwenden.

2. Bodenschutz

Überschüssiger Bodenaushub ist seiner Eignung entsprechend einer Verwertung zuzuführen. Beim Umgang mit dem Bodenmaterial, das zu Rekultivierungszwecken eingesetzt werden soll, ist die DIN 19731 zu beachten.

Zu Beginn der Baumaßnahme ist der humose Oberboden abzuschieben und bis zur Wiederverwertung in Mieten getrennt zu lagern und nach erfolgreicher Untergrundlockerung nach Ende der Bauarbeiten in den Grünflächenbereichen wieder aufzutragen.

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, daß betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Eingetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, daß Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen sind.

Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, so ist unverzüglich das Umweltschutzamt des Landratsamtes Esslingen zu benachrichtigen.

Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

3. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Jegliche Maßnahme, die das Grundwasser berühren könnte, ist beim Landratsamt Esslingen, Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen und bedarf ggf. einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Nach den Ergebnissen der Baugrunderkundung ist zumindest in den höhergelegenen westlichen Bereichen des Plangebietes bei den Erschließungs- und Gründungsarbeiten damit zu rechnen, dass Grundwasser frei-



gelegt wird. Gegebenenfalls ist bei den Einzelbauvorhaben die Grundwassersituation näher zu erkunden. Erkundungsarbeiten sind gem. § 37 Wassergesetz für Baden-Württemberg der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Eine ständige Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Soweit die Erdgeschossfußbodenhöhe nicht so festgelegt werden kann, dass die Kellersohle über den mittleren Grundwasserstand zu liegen kommt und damit Sicherheits- oder koventionelle Drainagen frei in die Regenwasserkanalisation entwässert werden können, sind die Keller als wasserdichte Wannen auszubilden. Außerdem sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Umläufigkeit dieser Bauwerke sicherstellen.

Gegen eine vorübergehende Grundwasserabsenkung während der Bauzeit bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es ist jedoch ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Die Pläne mit Beschreibung sind beim Landratsamt Esslingen - untere Wasserbehörde - einzureichen. Dies gilt auch für Erschließungsarbeiten.

Das gering verschmutzte Niederschlagswasser von Dächern und befestigten Privatflächen, welche ausschließlich von PKW's benutzt werden, muss getrennt vom Schmutzwasser in die Regenwasserleitung abgeleitet werden.

Bei den Gewerbegrundstücken nordöstlich der Erschließungsstraße wird das gering verschmutzte Niederschlagswasser in den angrenzenden Wassergraben abgeleitet.

Bei der Fläche für den Gemeinbedarf muss das gering verschmutzte Niederschlagswasser über eine Rückhaltung auf dem Grundstück der Regenwasserleitung zugeführt werden. Vom Sondergebiet dürfen maximal 10 l/s in die Regenwasserleitung abgeleitet werden.

Niederschlagswasser, das von Flächen stammt, die von den fachtechnisch zuständigen Stellen (Gewerbeaufsichtsamt bzw. Landratsamt) als nicht schadlos bewertet worden sind, muss in die Mischwasser-Kanalisation abgeleitet werden.

Das Niederschlagswasser der befestigten Privatflächen, welche von LKW's mitbenutzt werden, ist über den Mischwasserkanal abzuleiten.

Sickerschächte zur gezielten punktförmigen Versickerung von Niederschlagswasser sind nicht zulässig.

#### 4. Baugrund

Für die Erschließung des Gewerbegebiets sowie den Bau der Straßenverbindung zur Neuffener Straße liegen Ingenieurgeologische Gutachen, aufgestellt am 20.03.2001 sowie am 27.05.2002 vom Ing.Büro Martin Schaffer, Gärtnerstraße 38, 70329 Stuttgart vor. Das Gutachten kann bei der Gemeinde Kohlberg eingesehen werden.

Im Untergrund stehen bindige Böden (Hanglehm und feinkörnige Böden) des Braunen Jura und Felsschichten an. Die bindigen Böden eignen sich mäßig, nur nach Einfräsen von hydraulischem Bindemittel als Einbaumaterial, die Böden sind wasser- und frostempfindlich.

Grundwasser wurde als Schicht- und Hangwasser angetroffen. Das Schichtwasser steht in den felsigen Schichten an, das Hangwasser fließt durch eine oberflächennahe, geringmächtige Ackerboden-, bzw. lockere Hanglehmschicht.

Das relativ steil geneigte Gelände erfordert umfangreiche Erdarbeiten. Das Gelände wird durch hangseitige Einschnitte und talseitige Auffüllungen (siehe Schnitt 2) in annähernd waagrechte Flächen ausgebaut. Die Standsicherheit der talseitigen Aufschüttung ist rechnerisch nachzuweisen, gemäß den im Gutachten angegebenen bodenmechanischen Kennwerten.

Zumindest im Bereich der Aufschüttungen werden Untersuchungen nach DIN 4020 ("geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke") empfohlen.

#### 5. Altlasten

Bodenbelastungen sind nicht bekannt. Sollten dennoch bei Erdarbeiten belasteter Boden angetroffen werden, so sind unverzüglich das Landratsamt Esslingen "Abfallwirtschaft" zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.

Auf dem Merkblatt "Abfallwirtschaft und Altlasten" des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz wird verwiesen.

#### 6. Energiegewinnung

Aus Gründen der Umweltvorsorge sind regenerative Energiesysteme erwünscht. Im Rahmen der Festsetzungen sind diese Anlagen zulässig.

Die Nutzung von Erdwärme durch Erdwärmesonden, insbesondere deren Herstellung, stellt einen wasserrechtlich relevanten Tatbestand dar. Derartige Vorhaben müssen deshalb mit Plänen und Beschreibungen zur fachtechnischen Prüfung vorgelegt werden. Die Prüfung kann ergeben, daß für die Sonden eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird.

#### 7. Bodendenkmale (§ 9 (6) BauGB, § 20 DSchG)

Auf § 20 DSchG wird hingewiesen.

#### 8. Weitere Verfahrensschritte bzw. Fachplanungen

- Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes wurde Ende Oktober 2003 eingeleitet.
- Der Antrag auf Befreiung für den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet wurde bei der Unteren Naturschutzbehörde Anfang Dezember 2003 eingereicht. Die Befreiung wurde am 01.06.04 erteilt.
- Das Wasserrechtsverfahren für die Renaturierung des Haldenbaches im Bereich des bestehenden Bauhofs, der Grünschnittsammelstelle und dem Recyclinghof wurde eingeleitet.
- Das Entwässerungsgesuch für die Regenwasserableitung in den Krumbach mit Regenrückhaltung (RRB) und die Mischwasserableitung wurde im März eingereicht. Die Genehmigung wurde kurzfristig in Aussicht gestellt.
- Für die geplanten Dammböschungen wurde ein erdstatischer Standsicherheitsnachweis gefertigt. Das Gutachten vom Büro "Geo Team Schaffer" mit Datum vom 12.03.04 kann bei der Gemeinde Kohlberg eingesehen werden.